

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150) sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2017 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

(1) § 2 Abs. 6 wird wie folgt **neu gefasst**:

„Ausschussvorsitzende, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.“

(2) In § 2 wird der folgende **neue Absatz 13** eingefügt:

„Entschädigung Gerätewartin oder Gerätewart

Die erste Gerätewartin oder der erste Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeuge eine Entschädigung. Diese beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen monatlich:

- | | |
|--|----------|
| - Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge | 23 Euro |
| - Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF | 36 Euro |
| - Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W, StLF 10/6 | 38 Euro |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 10, HLF 10 | 61 Euro |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 20/16, LF 20, HLF 20 | 74 Euro |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, TLF 2000, TLF 3000 | 44 Euro |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 4000 | 52 Euro |
| - Gerätewagen GW-L 2 | 61 Euro. |

Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieser Beträge.

(3) In **§ 2** wird der folgende **neue Absatz 14 eingefügt**:

Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 43 Euro. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.“

(4) Der **bisherige Absatz 13** wird der **neue Absatz 15**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Osterrönfeld, den

(Bernd Sienknecht)
Bürgermeister